



Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 26.09.2008

2008/254
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	21.10.2008	

Betreff

Lärmkartierung und Lärmaktionsplan auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht zur Bearbeitung des Lärmaktionsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Dobrindt

Werner

Sachverhalt

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (die Umgebungslärmrichtlinie der EU) wurde am 15.06.2002 erlassen und am 16.06.2005 als „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ in deutsches Recht überführt. Hierzu ist ein sechster Teil in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen §§ 47 a bis f eingefügt wurden.

Nach § 47 d BImSchG müssen nun Lärmaktionspläne durch die Kommunen erstellt werden, um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Grundlage dafür bilden die Lärmkarten die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für den Straßenverkehr und das Eisenbahnbundesamt (EBA) für den Schienenverkehr erstellt haben. Die Lärmaktionspläne sollen laut Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) bis zum 31.12.2008 erstellt, für die Öffentlichkeit ausgelegt, dem Rat vorgelegt und über das MUNLV an die EU übermittelt werden.

Als Grundlage für die Erstellung der Lärmaktionspläne dienen die Lärmkarten.

Auf den Sachstandsbericht in der Umweltausschusssitzung vom 03.06.2008 (Drucksache 2008/152) wird verwiesen.

Lärmkarten für den Straßenverkehr

Bei einem gemeinsamen Termin des MUNLV und der Kommunen wurde am 01.09.2008 die rechtliche Vorgehensweise erläutert sowie ein Musteraktionsplan in Umlauf gebracht. Bei anschließenden Diskussionen wurde deutlich, dass die Problematik der fehlerhaften Lärmkarten nicht nur lokal begrenzt ist. Dies betrifft einige, wenn nicht die meisten Kommunen. Das LANUV ist sich demnach bewusst, dass die von ihnen gelieferten Lärmkarten fehlerhafte Daten enthalten. Aufgrund der gesetzlichen Fristvorgaben hält das LANUV an seiner Forderung fest, auf der Grundlage der übermittelten Daten die Lärmaktionspläne zu erstellen.

Die Lärmbelästigungen, die von den Landes-, Bundesstraßen und Autobahnen ausgehen, können in das Lärmsanierungsprogramm des Landesbetriebes Straßenbau NRW aufgenommen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW verwendet allerdings andere Berechnungsgrundlagen und wird nur dann tätig, wenn dessen Richtwerte überschritten werden.

Zudem erkennt der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Lärmkarten des LANUV nicht an, sondern bietet lediglich eine Prüfung der betroffenen Standorte auf potentiell mögliche Lärmsanierungen an. D. h. ein kartiertes Lärmproblem nach den Verfahren der Umgebungslärmrichtlinie zieht nicht zwangsläufig einen Handlungsbedarf im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes nach sich. Nach Empfehlung des MUNLV sollen die Lärmaktionspläne der Kommunen diese noch ungeklärte Problematik berücksichtigen, mit der möglichen Folge, dass damit trotz Festsetzung möglicher Maßnahmen im Lärmaktionsplan nicht gewährleistet ist, dass der Landesbetrieb Straßen die Lärmsanierungen zeitnah vornimmt. Dies gilt im Übrigen auch für die Lärmproblematik an den Haupteisenbahnstrecken.

Lärmkarten für den Schienenlärm

Hauptbelastungsstrecke ist hier für Castrop-Rauxel die Köln-Mindener-Eisenbahnlinie. Laut Lärmkarten des EBA sind genau 4 Wohnungen (dies entspricht laut EBA 10 Menschen) von den Lärmbelastungen im Stadtgebiet betroffen. In unmittelbarer Nähe zur Köln-Mindener-Eisenbahntrasse stehen aber wenigstens 30 Häuser. Dieses Problem ist beim LANUV ebenfalls bekannt, auch hier sollen die Kommunen mit den fehlerhaften Daten arbeiten oder die Werte des EBA unberücksichtigt lassen.

Sachstand

Auf der Grundlage dieses Sachverhaltes sind von Seiten der Verwaltung folgende Schritte unternommen wurden:

1. Anfang September wurde der vorläufige Lärmbericht für Castrop-Rauxel, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 4 der Lärmkartierungsverordnung, über das Land an die EU übermittelt. Auch hier ist die Datengrundlage fehlerhaft und unvollständig, sodass der Lärmbericht unter Vorbehalt übermittelt wurde.
2. Das Ingenieurbüro Aviso wurde damit beauftragt, das 3-D-Gebäudemodells für Castrop-Rauxel in die bestehenden Lärmkarten zu implementieren und die Lärmkarten zu vervollständigen, um die tatsächliche Anzahl der lärmbelasteten Bürger ermitteln zu können. Aviso hat dazu das 3-D-Gebäudemodell sowie die Lärmkarten des LANUV (die des EBA werden erst Ende Oktober zur digitalen Verarbeitung vorliegen) erhalten und wird diese bis Ende Oktober auswerten.
3. Nach Vorlage der dann vollständigen Datenlage ist die Stadt Castrop-Rauxel in der Lage einen Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz an das LANUV zu senden. Sollte das LANUV weiterhin die Forderung aufrecht erhalten, dass alle Kommunen ihre Lärmaktionspläne bis Ende Dezember, mit den genannten falschen Daten, übermitteln sollen, wird die Stadt Castrop-Rauxel lediglich einen vorläufigen Plan unter Vorbehalt erstellen. Dieser Plan würde nach der Umsetzung der o. g. Arbeitsschritte durch einen qualifizierten Lärmaktionsplan abgelöst werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.